

*Müller, Ludger*: Kirchenrecht — analoges Recht? Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung, St. Ottilien: EOS-Verlag 1991, 133 S. kart. (Dissertationen Kanonistische Reihe Band 6). DM 24.80. ISBN 3 - 88096 - 576 - 5.

Mit seiner Lizentiatsarbeit legt L. Müller (M.) ein durchdachtes, scharfsinnig erarbeitetes und zugleich konzises Werk zu einer der Grundfragen der Kanonistik vor, zur Frage nämlich, in welcher Weise denn das Kirchenrecht als Recht bezeichnet werden könne. Das Problem ist, ob der Rechtsbegriff, vom staatlichen Recht her genommen, auf das kanonische Recht nur analog angewendet oder ob von einem univoken Gattungsbegriff »Recht« ausgegangen werden dürfe, dem sich staatliches Recht und kanonisches Recht als Arten mit ihrer jeweiligen spezifischen Differenz zuordnen. Letztere Position wird M. beziehen.

Zuvor aber stellt M. eine Reihe von Autoren vor, die sich darin unterscheiden, daß die einen im Vergleich mit dem weltlichen Recht das Kirchenrecht als Recht im analogen Sinne bezeichnen, während die anderen den Begriff des Rechts selbst für analog ansehen. Zitiert und kritisch kommentiert werden so die Thesen von Hubert Socha und Reinhold Schwarz für die erste Gruppe, Wilhelm Bertrams, Georg May (die Ausführungen S. 28f. lassen ihn dann wieder als Vertreter der ersten Gruppe erscheinen), Viktor Steininger, Arturo Cattaneo und Arthur Kaufmann für die zweite.

Sehr ausgiebig wendet sich M. der These Eugenio Correccos zu (»Analoger und transzendenter Charakter des Rechts«) und beschäftigt sich mit Remigiusz Sobanskis Ansatz (»Kirchenrecht als Recht des Glaubens und der Liebe«). Schließlich untersucht M. die Begriffe »Analogie« und »Recht«, wobei er sich der Überlegungen des Thomas von Aquin zum Analogiebegriff bedient. Hieraus erwächst M.s eigener Vorschlag.

M. wählte in seiner Studie den Aufbau, sich immanent mit dem einschlägigen Schrifttum und dessen gedanklich oft schwierig nachzuvollziehenden Thesen zu beschäftigen, bevor er selbst zu einer intensiven Begriffsklärung ansetzt und seinen eigenen Ansatz ausbreitet und begründet. Er hat damit einen interessanten Weg eingeschlagen, der für den Leser aber auch der schwierigere ist. Hätte dieser nicht zu Beginn eine intensive Begriffsklärung gewünscht, von »Kirche«, »Recht« und »analog«, um sodann den Thesen besser ausgerüstet begegnen zu können? M. wollte hier offenbar einen Dogmatismusvorwurf vermeiden und erst durch die Gefilde der Diskussion führen, bevor er es für an der Zeit hielt, selbst sein Areal abzuzirkeln und dem Leser den Zutritt zu erlauben.

Mit dem Analogiebegriff müht sich M. redlich-ehrlich ab. Wiederholt grenzt er das Verhältnis von Analogaten und dem Analogon von dem Verhältnis Gattung — Artunterschied ab. Richtig, wenn auch spät führt M. aus, daß nur Worte, nicht aber Begriffe mehrdeutig sein können, und daß wir mit einem mehrdeutigen Namen nicht mehrdeutige Begriffe, sondern mehrere Begriffe verbinden. Zur Klarstellung wäre es angebracht gewesen darauf hinzuweisen, daß die Analogie eben keine dritte semantische Beziehung ist, auf der gleichen »Ebene« wie die univoke und äquivoke Beziehung angesiedelt, sondern daß die Analogie eine Art der Äquivozität, der Mehrdeutigkeit, ist. Verständlich, daß M. nicht Thomas von Aquin korrigieren will (welcher Analogie als »ein Mittleres« bezeichnet: 109; M. selbst wagt sich trotzdem zum »nicht schlicht aequivok«: 108 [Nr.2] vor). Zu diesem Problemkreis darf auf I.M. Bochénski OP: Gedanken zur mathematisch-logischen Analyse der Analogie (Studium Generale 9 [1956] 121–125) und A. Menne: Was ist Analogie? (Philosophisches Jahrbuch 67 [1959] 389–395) hingewiesen werden. Zu SS. 56–58 ist zu bemerken, daß etwa J. de Vries einen weiter gespannten Begriff von »Tanszendental« durchaus in der Tradition vorfand (Grundbegriffe der Scholastik, Darmstadt 1980, 96). M. trifft keine Unterscheidung zwischen »metaphysischer Univozität« und »physischer Univozität«, so daß über das kanonische Recht als gleichsam vollkommenes kanonisches Recht und als konkret-geschichtliches Recht, etwa in Form des CIC 1983, gesprochen werden könnte. In die Nähe dieser Unterscheidung rücken allerdings manche Ausführungen der SS. 38 bis 41.

Was nun den Begriff des Rechts betrifft, so bemerkt Söhngen sehr richtig, worauf ein heutiger Leser doch wohl wartet, daß die Rede vom analogen Charakter des Kirchenrechts nur dann einen Sinn habe, »wenn das Kirchenrecht zunächst juristisch richtiges Recht ist« (99f.). Was ist nun aber »richtiges Recht«? Ist also nur gerechtes Recht überhaupt Recht? Oder ist mit »richtigem Recht« gemeint, daß diese Ordnung diejenigen Grundelemente aufgenommen hat, welche ein modernes Verständnis von einer Ordnung verlangt, um sie als Recht bezeichnen zu können? Also z.B. außer der Zuordnung der Freiheitsräume die Elemente der Sorge für die Stabilität der Gesellschaft, für Entlastung und für Orientierung, und daß es seine Rechtfertigung im Volke hat und ihm dient? Ist das Kirchenrecht in diesem Sinne »Recht«?

Nicht weit von solcher Überlegung entfernt schlägt M. einen in sich stimmigen Begriff von Recht vor, welcher es als »Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen« in »äußeren Belangen« und »äußerer Feststellbarkeit« ausweist, die gerecht sein soll und deshalb der »Moral« nicht widerspricht. M. geht übrigens nicht soweit zu sagen, daß das Recht die »Moral« unterstützen müsse. Diesem Begriff zufolge, so M., ist das Kirchenrecht Recht, da es sämtlichen Elementen entspricht.

Diese Inhalte des Gattungsbegriffes »Recht« hat M. allerdings im voraus am Begriff des Kirchen-»Rechts« abgestimmt (120f.: »Als Ausgangspunkt für die Definition des Rechts *kann* daher nicht der Begriff des positiven Rechts gewählt werden«: Hervorhebung von NB). Verringert dieses Vorgehen aber nicht den heuristischen Wert der Definition?

Wäre der Rechtsbegriff etwas erweitert oder wären Elemente ausgetauscht, würde zumindest die volle Univozität in Frage gestellt sein. Würde man etwa, was allerdings zugegebenermaßen keineswegs unisono in der Rechtsphilosophie geschieht, noch als zusätzliche Elemente einführen, daß die Adressaten des Rechts auch letztlich seine Erzeuger sind, und etwa auch, daß keine Instanz und Institution der Gerichtsbarkeit entzogen sein darf, dann würde wohl nur Teilidentität zu bejahen sein.

Was nun die spezifische Differenz betrifft, so leistet M. auch in diesem Punkte wertvolle Arbeit, indem er wichtige Ansätze kritisch bespricht, welche — unter höchst verschiedenen Aspekten — das Kirchenrecht als Hilfe in der Vermittlung des Heilshandelns Gottes betrachten.

Norbert Brieskorn S.J.